

Nun sind ungefähr 1500 Kirchen im ganzen Lande. Sämmtliche Kirchenräthe würden also einen Verlust von 150,000 Thlr. erleiden. Ich will 50,000 Thlr. davon abrechnen, so daß, nicht zu viel gerechnet, wenigstens 100,000 Thlr. aufgehen. Dieser Verlust ist wahrhaft ungerecht in einzelnen prägnanten Fällen. Ich erinnere nur an die Ablösungsfälle von Nichtparochianen. In meiner Exhorie ist ein Pfarrer, welcher von 12 auswärtigen Gemeinden Zehnten erhält. Ich frage nun, ob es nicht die höchste Ungerechtigkeit ist, wenn man dem Aerar der Hauptkirche zumuthen will, die Kosten der Ablösung zu bezahlen, damit die Parochianen von 12 Dörfern, welche nicht zur Parochie gehören, eine Erleichterung erhalten. Also auch das Interesse der Gemeinden ist wesentlich betheiligt. Aber daß auch das Interesse der Personen dabei betheiligt ist, versteht sich von selbst. Sie leiden nicht nur einen finanziellen Verlust, sondern müssen auch über Kränkung des Rechts vollkommen zu klagen befugt sein, 1) weil jedem Geistlichen in der Vocation vom Staate Schutz bei seiner Besoldung ausdrücklich zugesagt ist, und dieser Schutz schwindet, wenn man ihn in seiner Besoldung verkürzt, und 2) in Hinsicht auf die Gleichheit vor dem Gesetz. Die Geistlichen werden indirect besteuert, sie geben eine zweite Besoldungssteuer, während sie schon eine geben, während alle andere Besoldete nicht besteuert werden. Was nun die Rücksicht auf den Staat betrifft, so ist es klar, daß das höchste Interesse des Staats, die Beförderung der öffentlichen Sittlichkeit nach dem von mir Bemerkten, darunter leidet. Ein staatsrechtliches Bedürfnis zur Ablösung ist nicht vorhanden, weil durch Fixirung der Decimation alle Zwecke des Ablösungsgesetzes schon erreicht sind. In staatsrechtlicher Hinsicht begreife ich nicht, warum eine Majorität der Staatsbürger noch einmal steuern soll, um einer kleinen Minorität eine Erleichterung zu gewähren, die durch die Nothwendigkeit geboten ist, und endlich ist allerdings die von der Deputation im ersten Berichte genommene Rücksicht hoch anzuschlagen, daß, wenn die Entschädigung mit der Zeit fortgehen soll, unstreitig eine bedeutende, wenigstens unabsehbare Last auf die Staatskasse gehäuft werden muß. Wenn ich aber noch den Gesichtspunkt der Gesetzgebung ins Auge fasse, so liegt es auf der Hand, daß sie es ihrer eignen Consequenz schuldig ist, die Naturalbesoldung beizubehalten. Im Schulgesetz ist vorgeschrieben, man solle bei Gründung neuer Schulstellen möglichst auf Dotation mit Naturalien Bedacht nehmen. Eine Modification des Ablösungsgesetzes ist möglich. Was durch Gesetz gegeben ist, kann durch Gesetz abgeändert werden. Die Beziehung endlich auf §. 60 der Verfassungsurkunde ist mir doch sehr wichtig. Was die heut vorgeschlagenen Modificationen betrifft, so habe ich nichts dagegen, die Fristerweiterung bis zum 15. Juli zu erstrecken, auch nichts dagegen, daß die bis zur Abfassung des Recesses gediehenen Verhandlungen als schon abgeschlossen gesehen sein sollen. Nur gegen den dritten Punkt, gegen die Zulässigkeit freier Vereinigung, möchte ich mich erklären. Es hängt alles von der Persönlichkeit der Inhaber der Pfarr- und Schullehen ab,

welche zu einer gegebenen Zeit das Amt verwalten. Nun giebt es aber Manche, die ihr eigenes Interesse nicht zu würdigen wissen, oder unter der Herrschaft einer Frau stehen, welche vielleicht lieber eine Geldrevenue haben möchte. Da könne denn doch mancher Mißgriff geschehen, wenn die Vergütung nicht immer in der Hand der Kircheninspection oder in der Hand der Kreisdirection liegt. Wie berichtet wird, wird entschieden. Wenn nun die Inspection getauscht wird, so ist die Bestätigung von Seiten der höhern Behörde wohl zu erwarten. Das Einzige, was mich trösten könnte, ist, daß es einem Verbote gleich scheinen kann, daß keine Unterstützung von Seiten des Staats eintreten soll. Ich erwarte also mit Zuversicht von der Kammer, sie werde diesen wichtigen Interessen gewiß die gerechteste Würdigung schenken, und bei ihren früher gefaßten Beschlüssen, soweit sie durch die heutigen Modificationen nicht alterirt werden, beharren.

v. Zedtwitz: Es ist schwer, einem mündlichen Vortrage, der tief in das Materielle eingeht, so genau zu folgen, daß dem Zuhörer nicht dieser oder jener Zweifel noch übrig bliebe. Solcher Zweifel waren einige während des Vortrags auch bei mir entstanden. Allein nachdem von Sr. königl. Hoheit so eben noch bemerklich gemacht worden ist, daß die Betheiligten allerdings nicht für sich handeln können, sondern deren Vereinigung nur unter Aufsicht der höhern Behörde stattfinden soll, sowie daß fernerhin nicht mehr, wie das Gesetz vorgeschlagen, 4 und 8 Gr. für den Scheffel auf die Ablösungssumme aus der Staatskasse bewilligt werden soll, sind jene Zweifel auch bei mir so vollständig gehoben worden, daß ich etwas gegen die Vorschläge der Deputation nicht zu erwähnen habe, sondern denselben vollkommen beitrete.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Es war mir ebenso gegangen, wie dem Herrn v. Zedtwitz; ich habe aber in der Bemerkung Sr. königl. Hoheit die Lösung meiner Zweifel gefunden. Auch der Herr Superintendent D. Großmann wird bei der Bemerkung Sr. königl. Hoheit Beruhigung fassen können. Ich selbst würde sonst gegen den dritten Punkt, gegen die freie Vereinigung, gestimmt haben. Es ist aber ausdrücklich von Sr. königl. Hoheit herausgehoben worden, daß immer für die Pfarr- und Schullehn Actoren angestellt werden sollen. Um aber die Gemeinden, welche es nicht deutlich verstehen sollten, vor den Kosten, welche durch den ersten Termin entstehen würden, zu bewahren, wünsche und erwarte ich von der Staatsregierung, daß sie in dem zu erlassenden Gesetze erwähnen wird, daß unter der freien Vereinigung die Einwilligung der Actoren ausdrücklich zu verstehen sei. Dann habe ich noch ein Bedenken. Es ist in dem zweiten Punkte namentlich angeführt worden, daß der später abzulösende Sachzehnten auf die Landrentenbank übernommen werden solle. Das ist, wie ich glaube, nicht recht ausführbar; denn ich sollte meinen, daß die Ablösungen in unserm Vaterlande bald so weit beendet sein werden, daß die Commission für Ablösungen aufgelöst werden kann, mithin auch die Ausgabe neuer Landrentenbriefe nicht mehr